



Satzung des Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V. mit dem Sitz in 65779 Kelkheim (Rettershof) ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Königstein eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e.V.
- Verband der Reit- und Fahrvereine von Hessen-Nassau e.V.
- Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus
- Hessischer Reit- und Fahrverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Reitsportclubs ist die Förderung des Reitsports, insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zu Förderung des Sports und des Tierschutzes.
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund.
6. die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. die Förderung des therapeutischen Reitens.
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den



gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen wollen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Tierschutzpflicht und LPO-Regeln

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/ oder Sperren für Reiter und/ oder Pferd geahndet werden.

Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze entscheidet der Ehrenrat. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verein sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906.2 LPO (mündliche und öffentliche Verhandlung, Vertretung eines Beteiligten, Vorbereitung der



mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung, Beratung und Verkündung, Rechtsmittelbelehrung, Zustellung) sowie die in §§ 921ff LPO in entsprechender Anwendung. Die nach § 929 LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ehrenrats ist binnen einer Woche beim Ehrenrat einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Haftsumme sind DM 100, -- beizufügen. Hält der Ehrenrat die Beschwerde für begründet, hebt er die Entscheidung auf; andernfalls legt er die Beschwerde dem Schiedsgericht der Landeskommission vor. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß § 941 LPO die Revision an das Große Schiedsgericht der FN zulässig.

Die im Rahmen der LPO (§§ 900ff) amtierende Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinn der §§ 1025ff Zivilprozessordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Kündigungen und Austritt sind gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft muss spätestens am 15. November beim Vorstand eingetroffen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliedschaft entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
4. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung



1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Mitglieder, die noch nicht mindestens sechs Monate dem Verein angehören, sind noch nicht stimmberechtigt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins. Anträge dieser Art müssen rechtzeitig beantragt werden, damit sie auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt werden können.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche und Kinder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen (z.B. durch Aushang).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 dieser Satzung



Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - der Schriftführer

Bei wachsenden Aufgaben können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis hat eine Abstimmung zu erfolgen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzusetzen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem Schriftführer, zu unterzeichnen. Die Mitglieder allgemein interessierende Beschlüsse sind diesen kundzutun (z.B. durch Aushang).

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 35 Jahre sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



2. Der Ehrenrat entscheidet bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Scheinlagen übersteigt, an die Deutsche Reiterliche Vereinigung FN in Warendorf mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports zu verwenden.

Jugendordnung des Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V. bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gemäß § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Vereins gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reit- und Fahrsport.
3. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
4. Als Mitglieder der Kreisreiterjugend und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung



gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

5. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind

- die Reitsportclub (RSC) – Jugendversammlung
- der RSC Vorstand

§ 4 Reitsportclub-Jugendversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder und die Jugendvorstandsmitglieder.
2. Die ordentliche RSC-Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung ist vom RSC Jugendvorstand 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und unter und evtl. Anträgen, schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Die RSC Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Eine außerordentliche RSC-Jugendversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder der Reiterjugend oder nach Bedarf durch den RSC-Jugendvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Aufgaben der RSC-Jugendversammlung sind insbesondere
 - Wahl des RSC-Jugendvorstandes sowie sonstige Wahlen
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des RSC-Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des RSC-Jugendvorstandes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des RSC-Jugendvorstandes.

§ 5 RSC-Jugendvorstandes

1. Der RSC-Jugendvorstandes wird von der RSC-Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Reiterjugend nach den Richtlinien der RSC-Jugendversammlung. Im Vorstand des Reitsportclubs Kelkheim-Rettershof e.V. wird er durch seinen Vorsitzenden als Jugendwart vertreten.
Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
2. Der RSC-Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher, der zur Zeit seiner Wahl noch nicht älter als 18 Jahre ist.



3. Der Vorsitzende des RSC-Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist als Jugendwart Mitglied des Vorstandes des Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V.
4. Der RSC-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RSC, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der RSC-Jugendversammlung.
5. Die Sitzungen des RSC-Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des RSC-Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
6. Der RSC-Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RSC.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der RSC-Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des RSC-Jugendvorstandes.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen RSC-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.



Die vorstehende Satzung mit Jugendordnung des Reitsportclub Kelkheim-Rettershof e.V. enthält alle Änderungen, die in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 25. April 1993 auf dem Rettershof beschlossen worden sind.

Das wird von folgenden sieben Gründungsmitgliedern bestätigt:

(Dr. Ilse Weber)

(Sylvia Rentsch)

(Christine Wegener)

(Manfred Heuser)

(Jutta Heuser)

(Thomas Ernst)

(Irene Blankenberg)